

Allgemeine Vertragsbedingungen für Strombelieferungen von Gewerbekunden oberhalb der Niederspannung im Ersatzbelieferungstarif (außerhalb der Grundversorgung)

Stand 25.01.2022

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Vertrag zwischen dem:der Kund:in und der Stadtwerke Norderstedt kommt dadurch zustande, dass der:die Kund:in aus dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, für das die Stadtwerke Norderstedt Grundversorger im Sinne des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist, Strom oberhalb der Niederspannungsebene entnimmt, ohne dass in entsprechender Anwendung von § 38 EnWG diese Entnahme einem anderen Stromlieferanten oder Stromliefervertrag zugeordnet ist.

1.2. Die Stadtwerke Norderstedt versenden unmittelbar nach Entnahme eine Vertragsbestätigung in Textform.

1.3. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

1.4. Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegen, sind die Stadtwerke Norderstedt berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Anwendung einer Frist in Textform zu kündigen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Der:die Kund:in verpflichtet sich, seinen/ihren gesamten Bedarf an Strom an der Abnahmestelle nach den Bestimmungen dieses Vertrags abzunehmen und zu vergüten. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen.

2.2. Der:die Kund:in wird den Strom ausschließlich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadtwerke Norderstedt zulässig.

2.3. Die Belieferung des:der Kund:in mit Strom setzt voraus, dass für die Abnahmestelle ein Anschlussnutzungsvertrag und ein Netzanschlussvertrag mit dem jeweiligen Netzbetreiber besteht. Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen.

3. Preise und Preisanpassung

3.1. Die vereinbarte Preisregelung ist der Anlage Preisblatt zu entnehmen. Die Vergütungsregelung in der Anlage Preisblatt enthält insbesondere Regelungen zum Strompreis und zu Preisbestandteilen.

3.2. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Stadtwerke Norderstedt verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verbilligt sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen der Grund- bzw. Arbeitspreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Stadtwerke Norderstedt Wirkung entfaltet. Ziffer 3.3 Satz 2 sowie Ziffer 3.4 gelten in diesem Fall entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der in Anlage Preisblatt genannten Preisbestandteile.

3.3. In allen anderen als den von Ziffer 3.2 erfassten Fällen sind die Stadtwerke Norderstedt bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke Norderstedt verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die Stadtwerke Norderstedt erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB. Die:der Kund:in kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche überprüfen lassen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für die:den Kund:in ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Norderstedt nehmen mindestens einmal im Kalenderjahr eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und führen, soweit sie

dazu berechtigt und verpflichtet sind, nach den Maßgaben der Ziffer 3.2 bzw. 3.3 eine Preisanpassung durch.

3.4. Änderungen der Preise nach Ziffer 3.3 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Norderstedt sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an die:den Kund:in die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die:der Kund:in ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Norderstedt die:den Kund:in in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke Norderstedt sollen eine Kündigung der:des Kund:in unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Änderungen der Preise werden gegenüber der:demjenigen Kund:in nicht wirksam, die:der bei einer Kündigung des Vertrags mit den Stadtwerken Norderstedt die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

3.5. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.3 und 3.4 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an die:den Kund:in weitergegeben.

3.6. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Stadtwerke Norderstedt sowie die in Anlage Preisblatt genannten Preisbestandteile sind auf der Homepage der Stadtwerke Norderstedt (www.stadtwerke-norderstedt.de) zu finden.

3.7. Die vorstehenden Regelungen aus Ziffer 3.1 bis 3.7 sind abschließend.

4. Messung/Zutrittsrecht

4.1. Die Messung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

4.2. Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt, fernauslesbare Messeinrichtungen für eine viertelstündliche Lastgangmessung beim:bei der Kund:in zu installieren, soweit die Stadtwerke Norderstedt dies für erforderlich halten. Die mit der Installierung und Inbetriebnahme sowie Übertragung von Messwerten an die Stadtwerke Norderstedt einhergehenden Kosten trägt der:die Kund:in, soweit zwischen den Stadtwerken Norderstedt und dem:der Kund:in keine hiervon abweichende Regelung vereinbart wird.

4.3. Der:die Kund:in hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Norderstedt den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen oder im Zusammenhang mit der Anbringung, Inbetriebnahme oder Überprüfung einer Messeinrichtung erforderlich ist. Die Regelung nach § 9 StromGVV bleibt unberührt.

4.4. Ziffer 4.3 gilt entsprechend für den Zutritt aus Gründen des Messstellen- oder Netzbetriebes für den jeweils zuständigen Messstellen- bzw. Netzbetreiber.

5. Abrechnung

5.1. Der nach Ziffer 2.1 gelieferte Strom wird gemäß der Preisregelung in Ziffer 3 und in Anlage Preisblatt dieses Vertrages durch den:die Kund:in vergütet. Alle im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen sind ausschließlich in Euro zu erfüllen. Die Abrechnung erfolgt monatsscharf im auf die Lieferung folgenden Monat auf Grundlage der gemessenen Verbrauchswerte. So weit Ist-Zählwerte nicht verfügbar sind, werden Schätzwerte bzw. die vom zuständigen Netzbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellten Ersatzwerte angesetzt.

5.2. Die:der Kund:in kann eine vierteljährliche Abrechnung verlangen.

5.3. Auf Verlangen des:der Kund:in werden die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch übermittelt.

Einmal jährlich kann der:die Kund:in die unentgeltliche Abrechnung in Papierform verlangen.

5.4. Soweit den Stadtwerken Norderstedt die zur Abrechnung erforderlichen Daten nicht rechtzeitig vorliegen, kann sie dem:der Kund:in eine vorläufige Rechnung stellen. Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs zu schätzen. Macht der:die Kund:in glaubhaft, dass sein:ihr Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der erforderlichen Daten werden die Stadtwerke Norderstedt den tatsächlich gelieferten Strom unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge vom tatsächlich zu leistenden Rechnungsbetrag, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag durch die Stadtwerke Norderstedt erstattet bzw. durch den:die Kund:in nachentrichtet

5.5. Die Rechnungen sind zwei Wochen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.6. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Norderstedt kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Verzug

Die Folgen eines Zahlungsverzugs richten sich nach § 17 Abs. 2 StromGVV. Es gilt das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt zur Stromgrundversorgungsverordnung.

7. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

7.1. Die Stadtwerke Norderstedt können in begründeten Fällen vom:von der Kund:in für Ansprüche aus diesem Vertrag eine Vorauszahlung verlangen. Die Vorauszahlung ist gegenüber dem:der Kund:in in Textform anzufordern und zu begründen.

7.2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a) Der:die Kund:in mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe, d.h. in der Regel mindestens in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages der letzten Rechnung des:der Kundin, in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Einstellung der Belieferung nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- b) Der:die Kund:in zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist,
- c) gegen den:die Kund:in Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind, oder
- d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er:sie den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der:die Kund:in dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.

7.3. Darüber hinaus haben die Stadtwerke Norderstedt das Recht, eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den:die Kund:in eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der:die Kund:in dies nicht innerhalb von fünf Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise wie z.B. durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder einer Bescheinigung eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes über eine ausreichende Liquidität vorgelegt werden.

7.4. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem:der Kund:in durch die Stadtwerke Norderstedt vollständig offen zu legen.

7.5. Die Zahlung für die Belieferung des folgenden Monats ist durch den:die Kund:in bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Anforderung der Stadtwerke Norderstedt im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

7.6. Der:die Kund:in kann eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.

7.7. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht dem voraussichtlich anfallenden monatlichen Rechnungsbetrag. Dabei haben die Stadtwerke Norderstedt Änderungen im Abnahmeverhalten sowie die Umstände des Einzelfalls angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Norderstedt teilen dem:der Kund:in die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. Werktag des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit. Die Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats und bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der/den Lieferwoche/n vorausgehenden Woche auf das Konto der Stadtwerke Norderstedt zu zahlen.

7.8. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum 13. Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.

7.9. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, sind die Stadtwerke Norderstedt zur fristlosen Kündigung des Liefervertrags berechtigt.

7.10. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke Norderstedt beim:bei der Kund:in einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

7.11. Ist der:die Kund:in zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke Norderstedt in angemessener Höhe Sicherheit verlangen oder den Vertrag nach Ziffer 9 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen kündigen.

7.12. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

7.13. Ist der:die Kund:in in Verzug und kommt er:sie nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht unverzüglich nach, so können die Stadtwerke Norderstedt die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des:der Kund:in.

7.14. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8. Höhere Gewalt

8.1. Ist ein Vertragspartner aufgrund Höherer Gewalt daran gehindert, seine Verpflichtungen zur Lieferung oder zum Bezug des Vertragsgegenstandes ganz oder teilweise zu erfüllen, ruhen diese Verpflichtungen, bis die höhere Gewalt sowie ihre Folgen ordnungsgemäß behoben worden sind. Höhere Gewalt bedeutet bezüglich des betroffenen Vertragspartners oder eines für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dieses Vertragspartners benötigten Netzbetreibers ein Ereignis oder Umstand, der dem Einfluss dieses Vertragspartners bzw. des Netzbetreibers entzogen ist und der dazu führt bzw. es verursacht, dass der betroffene Vertragspartner seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht erfüllen kann, wie zum Beispiel Krieg, Streik, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Blitzschlag und dergleichen.

8.2. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen, ihn über das Ausmaß und die geschätzte Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zu informieren und alle wirtschaftlich und technisch zumutbaren Mittel einzusetzen, um die Voraussetzungen für die Erfüllung dieses Vertrags wieder herzustellen.

8.3. Sofern die Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug der Vertragsmenge aufgrund Höherer Gewalt ruht, hat der:die Kund:in die insoweit nicht gelieferte Vertragsmenge nicht zu vergüten.

9. Laufzeit/Kündigung

9.1. Der Stromliefervertrag endet, sofern er nicht mit einer Frist von zwei Wochen in Textform gekündigt wird, spätestens drei Monate nach dem Beginn der Ersatzbelieferung automatisch.

9.2. Das Recht der Vertragspartner, diesen Vertrag entsprechend § 21 StromGVV aus wichtigem Grund außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Norderstedt können den Vertrag insbesondere dann außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der:die Kund:in seiner Verpflichtung zur Leistung einer Vorauszahlung nicht fristgerecht

nachkommt sowie wiederholt mit Zahlungen in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist trotz Mahnung.

9.3. Der:die Kund:in zeigt den Stadtwerken Norderstedt unter Mitteilung der neuen Anschrift einen Umzug spätestens zwei Wochen vor dem Umzugstermin in Textform an. Die Stadtwerke Norderstedt sind im Fall eines Umzugs des:der Kund:in berechtigt, den Vertrag zum Umzugstermin außerordentlich zu kündigen.

10. Unterbrechung der Versorgung

10.1. Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der:die Kund:in den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Norderstedt berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach bzw. in entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der:die Kund:in darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er:sie seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Norderstedt können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke Norderstedt eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der:die Kund:in nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der:die Kund:in form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

10.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem:der Kund:in drei Werktage im Voraus anzukündigen.

10.4. Die Versorgung ist unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der:die Kund:in die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des:der Kund:in ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist gestattet.

11. Verschiedenes

11.1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2391) und die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt zur StromGKV, jeweils in ihrer geltenden Fassung. Die StromGKV sowie die Ergänzenden Bedingungen in ihrer derzeitigen Fassung stehen zum Download auf der Homepage der Stadtwerke Norderstedt (www.stadtwerke-norderstedt.de) zur Verfügung oder werden auf Wunsch der:dem Kund:in zugesandt.

11.2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, sind die Stadtwerke Norderstedt berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung der:dem Kund:in zumutbar ist. Die Stadtwerke Norderstedt werden der:dem Kund:in eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In

diesem Fall ist die:der Kund:in berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht die:der Kund:in von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf ihr:sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird die:der Kund:in in der Mitteilung hingewiesen.

11.3. Die Stadtwerke Norderstedt sind als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber sind die Stadtwerke Norderstedt (Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, HRA 2643 NO). Bei Lieferung außerhalb Norderstedts teilen die Stadtwerke Norderstedt als Lieferant den jeweiligen Netzbetreiber auf Anfrage mit.

11.4. In sonstigen Fällen ist die Haftung jedes Vertragspartners sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem:der anderen Vertragspartner:in auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit. Dies gilt ebenfalls nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der:die Vertragspartner:in vertraut und auch vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich der Schaden aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haften die Stadtwerke Norderstedt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen.

11.5. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Stadtwerke Norderstedt.

12. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Norderstedt sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die:der Kund:in ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ab dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der der:dem Kund:in vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

13. Datenschutzhinweis

Nähere Informationen zum Datenschutz sind der Anlage „Datenschutz“ zu entnehmen.

14. Mitwirkungspflichten

14.1. Die:der Kund:in ist verpflichtet, die Stadtwerke Norderstedt oder deren Subunternehmer bei der Durchführung der Dienstleistungen auf dem Grundstück und im Gebäude der:des Kund:in die jeweils erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen und insbesondere den Zutritt zu gewähren.

14.2. Falls die:der Kund:in ihren:seinen Mitwirkungspflichten nicht ausreichend nachkommt, hat sie:er daraus entstehende Folgen wie etwa Mehraufwand und Verzögerungen zu tragen und alle den Stadtwerken Norderstedt entstehenden Schäden zu ersetzen. Während dieser Zeit sind die Stadtwerke Norderstedt von den Verpflichtungen befreit, die sich aus diesem Vertrag ergeben.

Anlagen:

Anlage Datenschutz

Anlage Datenschutz zu Ziff. 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Stromlieferungen oberhalb der Niederspannung

Stand 25.01.2022

Informationen über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten durch die Stadtwerke Norderstedt (Stadtwerke):

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Stadtwerke Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, info@stadtwerke-norderstedt.de

2. Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten: Datenschutzbeauftragter, Stadtwerke Norderstedt, Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, dsb@stadtwerke-norderstedt.de

3. Zuständige Aufsichtsbehörde: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24103 Kiel.

4. Die Stadtwerke werden personenbezogene Daten (d.h. insbesondere Stamm-, Vertrags-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung – erheben und verarbeiten.

5. Die/des Kund:in wird darauf hingewiesen, dass die Angaben, die sie/er im Auftragsformular der Stadtwerke macht (insbesondere Name und Anschrift), in dem für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Pflichtangaben und freiwillige Angaben sind entsprechend im Formular gekennzeichnet.

6. Im Rahmen gesetzlich geregelter Zwecke benötigen die Stadtwerke die Kund:innen Daten zur Ausübung vertraglich geregelter Produkte und Dienstleistungen. Jegliche Verwendung von Daten, die darüber hinausgeht, bedarf mit Ausnahme der Bestimmung in vorangehendem Absatz 5 des Einverständnisses der/des Kund:in. Zu den erhobenen Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere folgende Daten:

6.1. Stamm- und Vertragsdaten:

Als Stamm- und Vertragsdaten bezeichnen die Stadtwerke alle Daten einer/des Kund:in, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über die Vertragsleistungen erhoben werden. Hierzu gehören bspw. Name, Anschlussadresse, Rechnungsanschrift, Telefon- und Faxnummer(n), das gebuchte Produkt, Vertragsbeginn, Bankverbindung zwecks Abrechnung im Lastschriftverfahren, E-Mail-Adresse, Zahlungseingänge und -rückstände, Mahnungen, Vollmachten, Kontaktdaten von vertretungsberechtigten Personen, durchgeführte bzw. aufgehobene Anschlussperren, eingereichte Beanstandungen etc. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-DSGVO.

Die/des Kund:in wird darauf hingewiesen, dass die Stadtwerke Daten, die im Rahmen einer bestehenden Kund:innenbeziehung rechtmäßig erhoben wurden, zum Zwecke der postalischen Direktwerbung für eigene Angebote verwenden dürfen, wenn der Kunde einer solchen Verwendung nicht widersprochen hat. Die Stadtwerke weisen die/den Kund:in bei der Erhebung oder der erstmaligen Speicherung der Daten und bei jeder Versendung einer Werbenachricht an ihre/seine Adresse deutlich sichtbar und gut lesbar darauf hin, dass sie/er der Versendung weiterer Nachrichten jederzeit in Textform gegenüber den Stadtwerken widersprechen kann. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO.

Wenn kein Vertragsverhältnis bei den Stadtwerken geführt wird und die/des Kund:in sich für Dienste oder Services registriert, werden diese Daten ausschließlich für die jeweils bei der Registrierung angegebenen Zwecke genutzt. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) EU-DSGVO.

Die Erhebung von Telefonrufnummer und E-Mail-Adresse erfolgt freiwillig und dient ausschließlich dem Zweck der Kontaktaufnahme durch die Stadtwerke Norderstedt zur Klärung von Fragen im Rahmen des Vertragsverhältnisses. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) EU-DSGVO.

6.2. Verbrauchs- und Abrechnungsdaten

Die Stadtwerke erheben und verarbeiten die im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses anfallenden Verbrauchsdaten (insbesondere Zählerstandsdaten, Messwerte, Verbrauchswerte). Die Verwendung der Verbrauchsdaten dient im Wesentlichen Abrechnungszwecken. Zu Abrechnungszwecken erfolgt eine Weiterverarbeitung der Daten zur Rechnungserstellung und -versendung sowie Einziehung der Forderung. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-DSGVO.

6.3. Sonstige Verpflichtungen zur Verarbeitung und Speicherung: Darüber hinaus müssen Daten im Rahmen gesetzlicher steuerrechtlicher und handelsrechtlicher Speicherverpflichtungen teilweise in der Verarbeitung eingeschränkt und archiviert werden. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. c) EU-DSGVO.

6.4. Soweit erforderlich, verarbeiten die Stadtwerke Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter eigener Interessen oder der Interessen Dritter.

Beispiele: Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit die/des Kund:in der Nutzung ihrer/seiner Daten nicht widersprochen hat; Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten; Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Stadtwerke; Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) EU-DSGVO.

7. Widerspruchsrecht: Sofern die Stadtwerke eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung berechtigter Interessen vornehmen, hat die/des Kund:in aus Gründen, die sich aus ihrer/seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst insbesondere auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Der Widerspruch gilt mit Wirkung für die Zukunft. Rechtsgrundlage ist Art. 21 EU-DSGVO.

8. Widerruf Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung: Einige Datenverarbeitungsvorgänge sind nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung möglich. Sie können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

9. Empfänger:innen: Innerhalb der Stadtwerke erhalten diejenigen Stellen, Abteilungen und Mitarbeiter:innen die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und der oben genannten Zwecke benötigen. Auch von den Stadtwerken eingesetzte Auftragsverarbeiter:innen (Art. 28 EU-DSGVO) können zu diesen Zwecken Daten erhalten. Dies sind insbesondere Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, technische Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing. Darüber hinaus kann eine Datenweitergabe an externe Personen (z. B. Rechtsanwält:innen) erfolgen, wenn dies zur Durchsetzung rechtlicher Interessen erforderlich ist.

Eine Datenweitergabe an weitere Empfänger:innen außerhalb der Stadtwerke erfolgt nur, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die/des Kund:in eingewilligt hat. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger:innen personenbezogener Daten insb. öffentliche Stellen und Institutionen (Aufsichtsbehörden, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung sein oder diejenigen Empfänger:innen, die die Stadtwerke im Rahmen der Erteilung der Einwilligung zur Datenübermittlung angegeben haben.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten oder an internationale Organisationen ist seitens der Stadtwerke Norderstedt nicht beabsichtigt.

10. Kund:innenrechte/Rechte betroffener Personen:

- Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 EU-DSGVO, ob und welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

- Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung gemäß Art. 16 EU-DSGVO für den Fall, dass unrichtige bzw. unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Recht auf Löschung gemäß Art. 17 EU-DSGVO, sofern die Stadtwerke Norderstedt verpflichtet sind, personenbezogene Daten zu löschen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 EU-DSGVO.

Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 EU-DSGVO zum Zwecke der Datenübertragung an einen anderen Verantwortlichen.

-Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 EU-DSGVO für personenbezogene Daten, die gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f) EU-DSGVO erhoben wurden.

Sofern die/des Kund:in von ihren/seinen Rechten Gebrauch machen möchte, richtet sie/er sein Anliegen per E-Mail an die dsb@stadtwerke-norderstedt.de oder per Briefpost an die in Absatz 2 genannte Anschrift. Daneben hat die/des Kund:in gemäß Art. 77 Abs. 1 EU-DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Weitere Informationen erhält die/des Kund:in bei der jeweils für sie/ihn örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Stadtwerke werden Berichtigungen gemäß Art. 16 EU-DSGVO, Löschungen gemäß Art. 17 Abs. 1 EU-DSGVO oder Verarbeitungseinschränkungen gemäß Art. 18 EU-DSGVO den Empfänger:innen, denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, mitteilen und sie/dem Kund:in/betroffenen Person diese Empfänger:innen mitteilen, sofern sie/er dies verlangt.

11. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Stadtwerke sind abrufbar auf der Webseite www.stadtwerke-norderstedt.de unter dem Menüpunkt „Datenschutzhinweise“ und werden der/dem Kund:in auf deren/dessen Anforderung hin in Papierform zugesendet bzw. übergeben.